

Böllerguppe Emmenhausen - Waal

Geschäftsordnung

Erstellt 18.03.2001; 1.Änderung 21.11.2004;

§1 Name und Zweck der Böllerguppe

Der Name der Gruppe lautet, **Böllerguppe Emmenhausen – Waal**

Die Böllerguppe verfolgt die Brauchtumpflege.

Die Böllerguppe setzt sich aus den **Mitgliedern der Burgschützen Emmenhausen sowie den Vereinigten Schützen Waal** zusammen.

§2 Sitz des Vereins

Burgschützen Emmenhausen
Jeweilige Anschrift des 1. Schießmeisters
(siehe Anlage 1)

§3 Organisation

Die Mitglieder der Böllerguppe sind über ihren jeweiligen Stammverein, im Rahmen des Schützengaus Landsberg/Lech Mitglied, im Bayerischem Sportschützenbund e. V. in München Hochbrück.

§4 Geschäftsjahr, Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Höhe und Zahlungsmodus der Beiträge bestimmen die Mitglieder der Böllerguppe

§5 Mitglieder, Mitgliedschaft

Bei den Mitgliedern der Böllerguppe handelt es sich um
- aktive Schützen der

* **Burgschützen Emmenhausen**

* **Vereinigten Schützen Waal**

Aktives Mitglied kann nur werden:

- wer die erforderliche Sachkundeprüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- wer aktives Mitglied eines Schützenvereins (im Sinne nach **§3 Geschäftsordnung**) und beitragsfreies Zweitmitglied bei den Vereinigten Schützen Waal ist;

Passives Mitglied kann werden:

- wer als aktives Mitglied oder Fördermitglied eines Schützenvereines (im Sinne nach **§3 Geschäftsordnung**) ist;
- der Beitrag beträgt 50% des Aktiven Beitrages;

§6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der Böllergruppe Emmenhausen – Waal haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten und alles zu tun, was zum Wohle des Vereins und zur Erlangung dessen Ziele förderlich ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Böllergruppe Emmenhausen – Waal erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Schriftführer spätestens zum 30. September zugestellt sein. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt sein.

Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Mitglieder die ausgeschlossen wurden, steht das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu.

Bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und alle Ansprüche an den Verein.

Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

§8 Ordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Böllergruppe Emmenhausen - Waal führt jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) durch. Der Termin hierfür ist vom 1. Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Bekantgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt des „Marktes Waal“ bekannt zugeben.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll jährlich im 1. Quartal einberufen werden.

Nach Bedarf kann der 1. Vorstand weitere Mitgliederversammlungen unter Einhaltung der, in der Geschäftsordnung erwähnten Frist, einberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind im Versammlungsprotokoll des Schriftführers festzuhalten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Böllerguppe Emmenhausen - Waal.
Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens fünf Tage vor der jeweils anstehenden Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand oder Schriftführer schriftlich eingegangen sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen der Böllerguppe Emmenhausen - Waal haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorstandes & Kassenprüfer
2. Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über gestellte Anträge

Dem 1. Vorstand der Böllerguppe Emmenhausen Waal obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§10 Vorstand

Zur Durchführung der Böllerschießen und organisatorischen, verwaltungstechnischen Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand.

Wählbar sind alle Mitglieder des Böllerguppe Emmenhausen Waal.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, ab 2006 für die Dauer von 3 Jahren.

Die jeweils anwesenden Mitglieder der Versammlung beschließen, wie die Wahl durchzuführen ist (schriftlich oder per Handzeichen).

Der Vorstand besteht aus:

- **1. Vorstand**
- **Schriftführer**
- **Schatzmeister**
- **amtierende Schießmeister**
(siehe Anlage 2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand, bei dessen Abwesenheit vom 1. Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Mitglieder zur Übernahme von Tätigkeiten in Ausschüssen herangezogen werden. Diese werden durch den Vorstand ernannt.

§11 Berichterstattung und Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand erstattet bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Bölkergruppe Emmenhausen - Waal Bericht über die Arbeit des abgelaufenen Jahres, die Planungen für das kommende Jahr, sowie über die Kasse. Die Überprüfung der Kassenführung muss mindestens 4 Tage vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern durchgeführt werden (Revisoren).

Nach dem Bericht der Revisoren und den zur Diskussion gestellten Tätigkeitsberichten kann dem Vorstand der Bölkergruppe Emmenhausen - Waal Entlastung durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

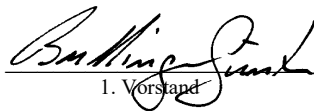
Die Auflösung der Bölkergruppe Emmenhausen - Waal kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zwecke einberufene, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle der Auflösung ist das aktuelle Guthaben laut dem Kassenschlussbericht unter den Stammvereinen anteilmäßig nach Mitgliederstärke aufzuteilen.

§13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung können nur bei Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Hierfür ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Bölkergruppe Emmenhausen Waal.

Emmenhausen, den 21.11.2004


1. Vorstand